

RS UVS Niederösterreich 1992/08/17 Senat-HO-92-018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.08.1992

Rechtssatz

Liegt keine vorschriftsmäßige Beurkundung der mündlichen Bescheidverkündung vor und wurde auch keine den Erfordernissen des §18 Abs4 AVG entsprechende schriftliche Bescheidausfertigung zugestellt, dann liegt kein Bescheid vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at